

Verordnung der Gemeinde Grömitz über die Benutzung der Seebrücken in Grömitz, Dahme und Kellenhusen

Aufgrund des § 175 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992, zuletzt geändert durch Gesetzes Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2015 (GVOB. Schl.-H. S. 322), erlässt die Gemeinde Grömitz folgende Verordnung über die Benutzung der Seebrücken in Grömitz, Dahme und Kellenhusen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Seebrücken der Gemeinden Grömitz, Dahme und Kellenhusen.

§ 2 Brückenträger

- (1) Träger der Seebrücke Grömitz ist die Gemeinde Grömitz.
- (2) Träger der Seebrücke Dahme ist die Gemeinde Dahme.
- (3) Träger der Seebrücke Kellenhusen ist die Gemeinde Kellenhusen.
- (4) Zuständige Stelle im Sinne dieser Verordnung ist der Bürgermeister der Gemeinde Grömitz.

§ 3 Brückenbenutzung

- (1) Das Betreten der Seebrücken geschieht auf eigene Gefahr; Eltern haften für ihre Kinder. Ein Winterdienst bei Eis und Schnee erfolgt nur eingeschränkt. Bei extremen Wetterlagen behalten sich die Gemeinden vor, die Brücken für den Besucherverkehr zu sperren.
- (2) Das Angeln von der Seebrücke Grömitz ist ganzjährig untersagt.
- (3) Das Angeln von den Seebrücken Dahme und Kellenhusen ist in der Zeit vom 01. März bis 31. Oktober sowie vom 20. Dezember bis 05. Januar untersagt. In der übrigen Zeit ist das Angeln jeweils von 16:00 Uhr bis 07:00 Uhr des darauffolgenden Tages gestattet. Die Angeln sind dabei so auszulegen, dass die Nutzung der Seebrücke zum Gemeingebrauch ständig gewährleistet ist. Jegliche Verunreinigungen sind untersagt. Das Schlachten und Ausnehmen von Fischen auf der Seebrücke ist verboten.
- (4) Hunde sind auf den Seebrücken an der Leine zu führen.
- (5) Durch von Menschen gehaltene Tiere verursachte Verschmutzungen auf den Seebrücken sind unverzüglich durch den Tierführer zu entfernen.

- (6) Das Fahrradfahren und Skaten, sowie das Fahren mit motorgetriebenen Fahrzeugen (ausgenommen motorgetriebene Rollstühle) und das Grillen sind auf den Seebrücken nicht zulässig.
- (7) Das Springen von den Seebrücken ist strengstens untersagt.
- (8) Besucher der Seebrücken sind gehalten, Abfälle in den Abfallbehältern zu entsorgen. Zigaretten- und andere Tabakreste sind in den dafür vorgehaltenen Aschenbechern zu entsorgen.
- (9) Rettungsgeräte dürfen weder unbefugt entfernt noch missbräuchlich benutzt werden.
- (10) Das Füttern von freilebenden Tieren ist verboten.

§ 4

Verstöße gegen die Verordnung über die Benutzung der Seebrücken

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung stellen gem. § 175 Abs. 3 LVwG Ordnungswidrigkeiten dar und können gem. § 175 Abs. 4 LVwG mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 5

Ausnahmen

Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung zulassen, sofern die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall überwiegen oder ein öffentliches Interesse für eine Ausnahmenerteilung gegeben ist.

§ 6

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung über die Benutzung der Seebrücken in Grömitz, Dahme und Kellenhusen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von fünf Jahren außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Grömitz, den 14. Juni 2016

gez.
(Mark Burmeister)
Bürgermeister